

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brinkmann (SPD)

und

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit

### Perchlorethylenuntersuchungen in Worms

Die **Kleine Anfrage 2056** vom 15. Januar 1990 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Messungen wurden seither durchgeführt, welche Objekte waren davon betroffen, welche Ergebnisse wurden dabei gemessen, wie sind diese zu bewerten?
2. Welche Auflagen wurden den zu beanstandenden Betrieben gemacht, welche Informationen wurden an die Nachbarschaft weitergegeben?
3. Nach welchem System und in welchen zeitlichen Abständen werden Untersuchungen durchgeführt?

Das **Ministerium für Umwelt und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Februar 1990 wie folgt beantwortet:

Zu 3.:

Im Rahmen einer in Rheinland-Pfalz durchgeführten einmaligen schwerpunktmäßigen Überprüfung der durch den Betrieb von Chemischreinigungen verursachten Perchlorethylen (PER)-Belastungen wurde im Jahre 1989 auch das Stadtgebiet Worms erfaßt.

Hierbei wurde wie folgt verfahren:

- Kontrolle der Betriebsräume von Chemischreinigungsbetrieben und Messung der PER-Konzentration in der Raumluft durch die Gewerbeaufsicht;
- Kontrolle der Chemischreinigungsmaschinen und Messung der Emissionen entsprechend den Festlegungen der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV - durch die Gewerbeaufsicht;
- Ermittlung der PER-Belastung im unmittelbaren Umfeld der Chemischreinigungsbetriebe, insbesondere in benachbarten Wohnungen, Geschäftsräumen und Lebensmittelverkaufsräumen, im Wege von Raumluftmessungen durch die Gewerbeaufsicht und Lebensmitteluntersuchungen durch das Chemische Untersuchungsamt Mainz.

Unabhängig von den in der Antwort auf die Frage 2 geschilderten Sofortmaßnahmen wird die Gewerbeaufsicht aufgrund der Prüf-, Meß- und Untersuchungsergebnisse Nachkontrollen in den betroffenen Chemischreinigungen durchführen. Sie wird ferner im Rahmen routinemäßiger Kontrollen - wie bisher - in unregelmäßigen Zeitabständen einzelne Chemischreinigungsbetriebe aufsuchen und überprüfen.

Zu 1.:

Im Stadtgebiet Worms hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Mainz in acht Chemischreinigungsbetrieben mit insgesamt zwölf Reinigungsmaschinen die PER-Belastung der Innenraumluft und die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach der 2. BImSchV überprüft.

Die Überprüfung der Betriebsräume ergab, daß in drei der Chemischreinigungsbetriebe die Auslöseschwelle für die PER-Belastung der Raumluft (≙ ein Viertel des MAK-Wertes von 345 mg/m<sup>3</sup>) überschritten war. Eine Überschreitung der Auslöseschwelle hat für den betroffenen Betrieb arbeitsmedizinische, beschäftigungswirksame und meßtechnische Konsequenzen.

Die Emissionsanforderungen der 2. BImSchV wurden bei den überprüften Reinigungsmaschinen mit offenem System von einem Viertel und bei den Maschinen mit geschlossenem System von der Hälfte der Anlagen nicht eingehalten. Die Beanstandungen bezogen sich vorwiegend auf eine mangelhaft durchgeführte Überwachung der Aktivkohlefilter.

Die Überprüfung der PER-Belastung im Umfeld von elf Chemischreinigungsbetrieben erbrachte folgendes Ergebnis:

27 % der Raumluftproben wiesen eine PER-Belastung zwischen 5 bis 20 mg/m<sup>3</sup> auf. Hierbei war Bezugsgröße der vom Bundesgesundheitsamt für die höchstzulässige PER-Belastung der Raumluft in Wohnungen vorgeschlagene Orientierungswert von 5 mg/m<sup>3</sup>.

Die Analysenergebnisse der in Nachbarräumen von Chemischreinigungsbetrieben ausgelegten Lebensmittelproben zeigten, daß die PER-Belastung nur in 38,5 % der untersuchten Proben unterhalb von 1 mg PER/kg Lebensmittel lag. In über 15 % der Proben wurden Werte zwischen 5 bis 20 mg/kg ermittelt.

Im Vorgriff auf die am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung wurde bei der Bewertung bereits der neue Vorsorgewert von 0,1 mg PER/kg Lebensmittel als Maßstab herangezogen.

Zu 2.:

In den drei Betrieben mit Überschreitung der Auslöseschwelle wurde vom Gewerbeaufsichtsamt in einem Fall der Ersatz der Reinigungsmaschine durch eine moderne Anlage durchgesetzt. In einem weiteren Fall wurde die Instandsetzung der beanstandeten Maschine verlangt; eine nachfolgende Kontrollmessung ergab die Unterschreitung der Auslöseschwelle. In einem dritten Fall hat der Betreiber die beanstandete Reinigungsmaschine durch eine gebrauchte CFKW-Maschine ersetzt. Im Hinblick auf den Umweltschutz ist diese Maßnahme als äußerst unbefriedigend zu bezeichnen. Sie kann zur Zeit allerdings noch nicht verhindert werden.

Da die von der 2. BImSchV vorgeschriebenen Emissionswerte für Chemischreinigungsmaschinen bei sachgerechter Betriebsführung und bei normalen Lüftungsverhältnissen sicher unterschritten werden können, wurde den Wormser Anlagenbetreibern ein vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht herausgegebenes Merkblatt mit konkreten Hinweisen für den ordnungsgemäßen Betrieb von Chemischreinigungsanlagen ausgehändigt.

Sofern bei den überprüften Chemischreinigungsbetrieben im Umfeld zu hohe Innenraumbelastungen angetroffen bzw. zu hohe PER-Werte in den Lebensmitteln festgestellt worden waren, hat das Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen der betrieblichen und örtlichen Möglichkeit zusätzliche Maßnahmen zur Emissionsminderung veranlaßt.

Dr. Beth  
Staatsminister